

bdp aktuell



jetzt online:
bdp-aktuell.de

Schlüssel zum Erfolg
Ganzheitlicher Ansatz bringt
tragfähige Restrukturierung



Eine tragfähige Restrukturierung darf nicht auf halbem Wege halt machen – S. 2



Wenn alles zu spät ist: Haftungsfragen bei der Insolvenzverschleppung – S. 6



Die Erbschaftsteuerreform erhöht die Werte von Immobilien und die Freibeträge – S. 8



Die Reform des Bilanzrechts bringt viele Änderungen bei Anhang und Lagebericht – S. 10



An Kinder verschenkte Forderung gegen eine GmbH ist anzuerkennen – S. 11



bdp lud auch 2008 wieder zu einem Segeltörn – S. 5

Schlüssel zum Erfolg

Eine Restrukturierung darf nicht auf halbem Wege stecken bleiben. Sie muss vielmehr ganzheitlich und konsequent umgesetzt werden



Matthias Schipper
ist Geschäftsführer der
bdp Venturis Management
Consultants GmbH.

Das Bild ist den meisten sicherlich noch in guter Erinnerung: Altkanzler Gerhard Schröder verkündet der jubelnden Belegschaft der angeschlagenen Philipp Holzmann AG die vermeintliche Rettung. Ein Jahr später musste der einst größte deutsche Baukonzern trotzdem Insolvenz anmelden. Warum? Weil die Sanierung nicht konsequent zu Ende geführt wurde. Nur eine Sanierung der Bilanz führt oft nicht zu einer wirklich tragfähigen Restrukturierung. Hierzu gehört weit mehr.

In der Regel entstehen Unternehmenskrisen nicht von heute auf morgen. Zudem umfassen sie meistens alle Bereiche eines Unternehmens – vom Management über die Strategie bis zu den Prozessen und den kaufmännischen Systemen. Wahrgenommen werden Krisen jedoch meist erst dann, wenn Verluste entstehen oder die Liquidität nicht mehr

ausreicht. Da Krisenursachen in allen Unternehmensbereichen zu suchen sind, müssen auch alle Bereiche einbezogen werden, wenn ein Unternehmen wieder aus der Krise herausgeführt werden soll. Dies erfordert einen Sanierungsansatz, der ganzheitlich das gesamte Unternehmen berücksichtigt.

Basis hierfür ist die **Sanierungs Due Diligence** von bdp Venturis, ein umfassendes Restrukturierungsgutachten mit integrierter Ertrags-, Bilanz- und Liquiditätsplanung, das die Stärken und Schwächen in allen Unternehmensbereichen klar benennt und immer auch konkrete Handlungsempfehlungen enthält. Bei unserem ganzheitlichen Ansatz im Verbund mit der Sozietät bdp Bormann Demant & Partner sind neben den betriebswirtschaftlichen Analysen und Auswertungen immer auch echte Prüfungshandlungen enthalten. Diese liefern ein deutlich schärferes Bild von dem Unternehmen, indem unter Mitwirkung von Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten der Sozietät bdp Bormann Demant & Partner beispielsweise auch die Werthaltigkeit von Vorratsvermögen oder die Vollständigkeit von Verbindlichkeitsnachweisen sowie die rechtlich relevanten Parameter geprüft werden.

Liegt die Sanierungs Due Diligence vor, ist im ersten Schritt meistens die

Liquidität sicherzustellen. Dies ist die Basis für die dann folgenden nachhaltigen Sanierungsaufgaben. Sowohl in der Kapitalbeschaffung als auch in der Verhandlung mit den Finanzpartnern kann bdp Venturis bereits auf eine Vielzahl erfolgreicher Projekte zurückblicken, in denen es gelang, innerhalb sehr kurzer Zeit Fresh Money zu gewinnen. Sodann ist bei Kapitalgesellschaften zu prüfen, ob eine **Überschuldung** vorliegt und, wenn ja, mit welchen Maßnahmen diese zu beseitigen ist.

Ist die Liquidität gesichert und ein aussagekräftiges Liquiditätsmanagement aufgebaut sowie die Überschuldung beseitigt, sind im nächsten Schritt Maßnahmen für eine nachhaltige **Verbesserung der Ertragslage** einzuleiten. Das Ziel ist dabei die Optimierung aller wesentlichen leistungswirtschaftlichen Prozesse, um über Effizienzsteigerungen eine Senkung der Betriebskosten zu erreichen. Hierbei ist hohes Abstraktionsvermögen gefragt, denn es ist immer erforderlich, um mehrere Ecken zu denken, um die Auswirkungen von Prozessänderungen auch auf verschiedene vor- und nachgelagerte Prozesse beziehen zu können. Zudem müssen die unterschiedlichen Strukturen und Anforderungen von Produktions-, Handels- und Dienstleistungsunternehmen



berücksichtigt werden.

Damit die so neu gewonnene Ertragssteigerung kein Strohfeuer bleibt, umfasst eine nachhaltige Sanierung eine Überprüfung der **Unternehmensstrategie** und erfordert ggf. auch eine strategische Neuausrichtung. Hierzu müssen die Entwicklungen im Unternehmensumfeld auf Seiten der Kunden, der Wettbewerber und der Lieferanten, aber auch technologische und gesellschaftliche Trends sorgsam abgewogen und den Stärken und Schwächen der Gesellschaft gegenübergestellt werden. Denn gerade dem Mittelstand bieten sich über konsequent verfolgte Nischen- und Diversifizierungsstrategien oft ungeahnte Entwicklungs- und Wachstumsmöglichkeiten.

Im Rahmen eines Strategieprozesses ist der Unternehmer fachlich und methodisch dabei zu unterstützen, den Blick über den Tellerrand des Alltagsgeschäfts zu wagen, um die Chancen und Risiken von morgen wahrzunehmen. Dies kann im Ergebnis sogar dazu führen, dass ein Unternehmen nach einer strategischen Neuausrichtung nicht mehr das alte ist, dafür aber umso erfolgreicher. Wichtig ist, konsequent strategische Ziele zu entwickeln, die den Rahmen für die folgenden operativen Maßnahmen bilden.

Um auf Basis der strategischen Ausrichtung in der Folge auch eine nachhaltige Steigerung des Absatzes zu erreichen, sind dann gezielte Schritte in **Marketing und Vertrieb** einzuleiten. Dies kann von der Überarbeitung des Preismodells bis hin zu einer Neugestaltung der monetären Anreizsysteme im Vertrieb reichen, aber auch zum Aufbau komplett neuer Vertriebswege führen.

Den Rahmen eines erfolgreichen Restrukturierungsprozesses bilden schließlich noch geschärfte kaufmännische Systeme und **Controllinginstrumente**. Diese sind erforderlich, um die notwendige Transparenz zu schaffen und die Umsetzung der eingeleiteten Maßnahmen auch messen zu können. Ein aussagekräftiges Controlling ist dabei der beste Indikator für Fehlentwicklungen, um somit zukünftige Krisen bereits im Entstehen zu identifizieren.

[Fortsetzung auf S. 4]

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Regel entstehen Unternehmenskrisen nicht von heute auf morgen. Zudem umfassen sie meistens alle Bereiche eines Unternehmens – vom Management über die Strategie bis zu den Prozessen und den kaufmännischen Systemen. Wahrgenommen werden Krisen jedoch meist erst dann, wenn Verluste entstehen oder die Liquidität nicht mehr ausreicht.

Das ist zu spät. Unzureichend sind oft auch die Methoden der Krisenbewältigung, wenn sie nur auf eine Sanierung der Bilanz abstellen.

Da Krisenursachen in allen Unternehmensbereichen zu suchen sind, müssen auch alle Bereiche einbezogen werden, wenn ein Unternehmen wieder aus der Krise herausgeführt werden soll. Dies erfordert einen Sanierungsansatz, der ganzheitlich das gesamte Unternehmen berücksichtigt. bdp hält diesen Erfolgsschlüssel für Sie bereit.

Auch wenn die Insolvenzverwalter in der Regel die Schärfe des rechtlichen Instrumentariums nicht vollständig ausnutzen, so bleibt doch für GmbH-Geschäftsführer oder AG-Vorstände, die sich der Insolvenzverschleppung schuldig machen, ein erhebliches Risiko, nicht nur strafrechtlich belangt, sondern auch in persönlichen Regress genommen zu werden. Hierzu trägt insbesondere das Verbot masseschädigender Auszahlungen bei, denn je später der Insolvenzantrag gestellt wird, desto größer wird das Volumen potenziell verbotener Zahlungen.

Die im Sommer anstehende Reform des Erbschaftsteuergesetzes wird einen erheblichen Anstieg des steuerlich relevanten Wertes von Immobilien mit sich bringen. Allerdings steigen auch die Freibeträge. Wir erläutern die neuen Bewertungsmethoden und identifizieren Gewinner und Verlierer der Reform.

Wir setzen ferner unsere Serie zur Reform des Bilanzrechts fort und informieren Sie in dieser Ausgabe über die anstehenden Änderungen bei Anhang und Lagebericht.

Wir informieren mit bdp aktuell unsere Mandanten und Geschäftspartner monatlich über die Bereiche

- Recht,
 - Steuern,
 - Wirtschaftsprüfung
- sowie unsere weiteren Schwerpunkte
- Finanzierungsberatung für den Mittelstand,
 - Restrukturierung von Unternehmen,
 - M&A.

bdp aktuell finden Sie auch online unter www.bdp-aktuell.de.

Das gesamte bdp-Team wünscht Ihnen viel Spaß bei der Lektüre.

Ihr

Ralf Kurtkowiak

Ralf Kurtkowiak

ist Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Geschäftsführer der bdp Revision und Treuhand GmbH und Partner bei bdp Hamburg.



Restrukturierung

Pension Heideperle
18146 Rostock
4 Mitarbeiter



Restrukturierung der Finanzverbindlichkeiten, Verhandlungen mit Banken

Das Unternehmen:

... ist eine Pension in Markgrafenheide (nähe Rostock-Warnemünde) mit 17 Zimmern sowie mehreren Ferienwohnungen in Bungalows.

Projektskizze:

Zum Zeitpunkt der Unternehmensgründung wurden Darlehen aufgenommen, deren Kapitaldienst nach erheblichen Umsatzrückgängen nicht mehr erwirtschaftet werden konnte. Ziel des Beratungsprojektes war eine Reduktion dieser Kapitaldienste im Wesentlichen über eine Laufzeitverlängerung und Änderung der Tilgungsmodalitäten. Mit der Hausbank, der EUROHYPO AG, wurde daher die Umfinanzierung des ERP-Existenzgründungsdarlehens und mit der KfW Mittelstandsbank die Sanierungskündigung und Ausgestaltung einer Rückführungsvereinbarung verhandelt.

Maßnahmen von bdp:

- Unternehmensanalyse und Planungsrechnung
- Ermittlung der nachhaltigen Kapitaldienstgrenze
- Konzeption der Änderungen an den Darlehen
- Begleitung der Verhandlungen mit EUROHYPO und KfW Mittelstandsbank

Zeitraum:

- November 2006 bis März 2008



„Die Erbringung der halbjährlichen Tilgungsleistungen mit einem saisonal sehr schwankenden Geschäftsbetrieb erwies sich als immer schwieriger. Frühere Versuche, hier alleine eine Neuregelung des Kapitaldienstes zu erreichen, waren erfolglos. Erst durch die Unterstützung von bdp gelang es uns dann, eine tragfähige Lösung zu entwickeln und nach langen Verhandlungen auch umzusetzen.“

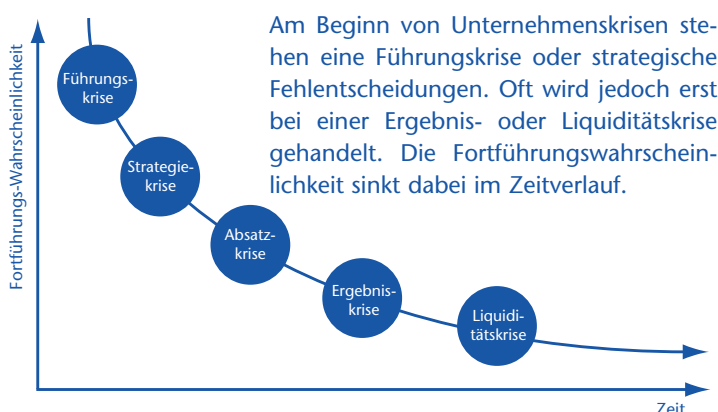
Die Unterlagen und Informationen zur Begründung und Verhandlung der angestrebten Änderungen beim Kapitaldienst wurden von bdp so detailliert aufbereitet, dass wir die Umfinanzierung des ERP-Existenzgründungsdarlehens umgesetzt bekamen. Nachdem auch in langen Verhandlungen mit der KfW Mittelstandsbank für das EKH-Darlehen eine Sanierungskündigung mit Rückführungsvereinbarungen erreicht werden konnte, wurde die notwendige Reduzierung des Kapitaldienstes auch vertraglich fixiert. Das Unternehmen ist damit gerettet.“

Karin Seifert

ist Inhaberin der Heideperle.

[Fortsetzung von S. 3]

Welchen Erfolg nachhaltige Sanierungen haben, zeigt das Beispiel der Hochtief AG. Der Wettbewerber der Philipp Holzmann AG hatte ebenfalls stark unter der schwachen inländischen Baukonjunktur im Inland gelitten. Im Rahmen ihrer Restrukturierung hat Hochtief neben verschiedenen finanz- und leistungswirtschaftlichen Maßnahmen aber auch sein Geschäftsmodell strategisch weiter entwickelt und erwirtschaftet heute als einer der weltweit führenden Flughafenbetreiber stabile Erträge.



Was für Großkonzerne gilt, gilt in gleichem Maße für den Mittelstand: Ihre volle Wirkung können einzelne Sanierungsmaßnahmen erst in einem ausgewogenen Zusammenspiel entfalten. Dies belegen unsere Referenzprojekte, in denen bdp Venturis je nach Anforderung unterschiedliche Bündel der oben genannten Methoden angewendet hat. Viele mittelständische Mandanten, die so heute wieder eine nachhaltige Ertragskraft aufweisen, finden sich unter unseren Referenzen, z.B. SIT Sinkwitz Industrietechnik, Sauerbrei Logistics und Ruksaldruck (vgl. www.bdp-team.de/referenzen).

Durch den Zusammenschluss der bdp Management Consultants GmbH und der Venturis AG ist bdp Venturis jetzt noch besser in der Lage, ihren mittelständischen Mandanten in allen Krisensituationen die passende Unterstützung anbieten zu können. Dabei ist unsere besondere Stärke, dass unsere Berater sich jeweils auf einzelne der oben genannten Disziplinen konzentrieren. Hierdurch ist gewährleistet, dass unsere Mandanten immer von Spezialisten betreut werden. Dies gilt für das Controlling ebenso wie für die Prozessoptimierung sowie für strategische und vertriebliche Projekte. Der Einsatz eigener erfahrener Interimsmanager aus unserem Team, die bei Bedarf auch Geschäftsführungsverantwortung übernehmen, rundet dieses Profil ab.

Wenn alles zu spät ist

Insolvenzverschleppung kann strafrechtliche Konsequenzen, aber auch sehr weitreichende Haftungsansprüche nach sich ziehen

Wir setzen in dieser Ausgabe unsere kleine Reihe zum Insolvenzrecht fort und informieren Sie über die einschneidenden Folgen, die es für GmbH-Geschäftsführer hat, wenn Sie der Pflicht zur Beantragung eines Insolvenzverfahrens nicht nachkommen. Die folgenden Ausführungen gelten sinngemäß auch für die Leitungsorgane anderer Kapitalgesellschaften mit Insolvenzantragspflicht.*

Wer es als Geschäftsführer einer GmbH unterlässt, bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen, dem drohen nach § 84 Abs. 1 Nr. 2 GmbHG eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren. Damit aber nicht genug: Geschäftsführer haften auch persönlich für die Schäden, die nach Eintritt der Insolvenzreife der Gesellschaft entstanden sind.

Rechtsgrundlage hierfür ist der § 64 Abs. 2 GmbHG, der den Geschäftsführer zum Ersatz masseschädigender Auszahlungen verpflichtet, außer diese sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns vereinbar.

§ 64 Abs. 1 GmbHG regelt, dass das Insolvenzverfahren „ohne schuldhaftes Verzögern, spätestens aber drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit“ (oder Überschul-

dung) zu beantragen ist. Bedenkt man aber, dass nach empirischen Untersuchungen der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens im Durchschnitt erst ungefähr 10 Monate nach Eintritt der materiellen Insolvenz gestellt wird, so bedeutet das Verbot masseschädigender Auszahlungen, dass das Entschädigungsvolumen, mit dem der Geschäftsführer konfrontiert werden kann, potenziell fast die kompletten Zahlungen der Gesellschaft eines Jahres umfassen kann.

Mit der Geltendmachung der Ansprüche aufgrund masseschädigender Auszahlungen hat der Insolvenzverwalter ein sehr wirksames Instrument zur Verfügung, dessen Existenz das Risiko auf persönliche Haftung für den Geschäftsführer erheblich vergrößert. Dieses Risiko bleibt hoch, auch wenn in der gängigen Praxis die Insolvenzverwalter das Potenzial dieses Instruments noch bei weitem nicht ausnutzen.

Die Drei-Wochen-Frist des § 64 Abs. 1 GmbHG ist im Übrigen, auch wenn dies eine landläufige Fehlinterpretation ist, keine Karenzzeit, die nach Belieben des Geschäftsführers ausgeschöpft werden kann. Sie stellt vielmehr eine Höchstfrist dar, innerhalb der Sanierungsversuche durchgeführt werden können und nach deren Ablauf, unbeschadet weitergeführter Sanierungsbemühungen, der Insolvenzantrag in jedem Fall zu stellen ist. Ist die Antragspflicht einmal entstanden, erlischt sie erst, wenn der Insolvenzgrund nachhaltig beseitigt ist. Insolvenzverschleppung ist ein Dauerdelikt (BGH II ZR 234/05), bei dem der einmal geführte Nachweis der Verletzung der Antragspflicht fortwirkt.

Wenn der Eintritt der Insolvenzreife objektiv festgestellt werden kann, so muss der auf Schadenersatz klagende Insolvenzverwalter das Verschulden des Geschäftsführers nicht nachweisen, also

* vgl. G. Pape: Bestandsaufnahme der Insolvenzverschleppungshaftung, in: NWB 8/2008

bspw. belegen, dass der Geschäftsführer positive Kenntnis der Insolvenzreife hatte. Beim Vorliegen der Insolvenzreife wird vielmehr ein Verschulden des Geschäftsführers vermutet, das dieser widerlegen muss. Sind mehrere Geschäftsführer eingesetzt, so besteht die Antragspflicht für jeden einzelnen von ihnen. Sie besteht auch unbeschadet gegenteiliger Weisungen der Gesellschafter. Hat der Geschäftsführer sich dagegen den Rat eines unabhängigen Sachverständigen eingeholt und diesem alle relevanten Informationen gegeben und dessen Beurteilung auf Plausibilität geprüft, so kann dies den Geschäftsführer von seiner Schuld entlasten (BGH II ZR 48/06).

In der Insolvenzordnung sind die Eröffnungsgründe „Zahlungsunfähigkeit“ und „Überschuldung“ definiert. Danach ist zahlungsunfähig, wer seine fälligen Zahlungspflichten nicht mehr erfüllen kann. Dies wird regelmäßig angenommen, „wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat“ (InsO § 17 Abs. 2). Auch die „drohende Zahlungsunfähigkeit“ ist Eröffnungsgrund für das Insolvenzverfahren. Sie begründet aber keine Antragspflicht, sondern eröffnet nur die Option für eine Sanierung im Rahmen eines Insolvenzplanverfahrens.

„Überschuldung liegt vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt“ bestimmt § 18 Abs. 2, Satz 1 InsO. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die ältere BGH-Rechtsprechung, nach der allein eine positive Fortführungsprognose ausreichen konnte eine rechnerische Überschuldung zu beseitigen, nicht mehr anzuwenden ist. Inzwischen hat der BGH entschieden, dass die Prüfung des

Überschuldungsstatus nach der Insolvenzordnung zu erfolgen hat (BGH II ZR 234/05). Das bedeutet, dass eine positive Fortführungsprognose nur für die Frage von Belang ist, ob die Überschuldung nach Liquidationswerten erfolgen muss oder nach Fortführungswerten erfolgen darf. Nach § 19 Abs. 2 InsO sind Liquidationswerte die Regel und Fortführungswerte die Ausnahme (BGH II ZR, 303/05).

Erfolgen im Status der Überschuldung eigenkapitalersetzende Zahlungen der Gesellschafter, stellt sich die Frage, ob diese zu passivieren sind. Lange Zeit war dies umstritten. Der BGH hat diese Frage aber schließlich eindeutig entschieden (BGH II ZR 88/99). Danach sind solche Zahlungen immer dann als vollwertige Forderungen gegenüber der Gesellschaft zu bilanzieren, solange die Gesellschafter nicht eindeutig einen Rangrücktritt erklärt haben, sie also ihre Zahlungen nur mit Nachrang gegenüber allen anderen Gläubigern zurückverlangen werden. Die Nachrangigkeit der Gesellschafterzahlungen dürfen vom Geschäftsführer also nicht zur eigenen Entlastung einfach unterstellt werden.

Die Insolvenzantragspflicht besteht auch für sogenannte faktische Geschäftsführer. Die Verantwortung eines faktischen Geschäftsführers erwirbt, wer unbeschadet der satzungsmäßigen Regelungen die Geschicke der Gesellschaft im Außenverhältnis nachhaltig prägt. Wer eine beherrschende Stellung nur intern eingenommen hat, bleibt von der Antragspflicht bislang verschont.

Das Verbot masseschädigender Zahlungen nach § 64 Abs. 2 GmbHG setzt nicht voraus, dass tatsächlich Geldzahlungen geleistet wurden. Es reicht aus, wenn das Vermögen der Gesellschaft geschmälert wurde (BGH II ZR 292/91). Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn der Geschäftsführer einen Kundenscheck auf ein debitorisch geführtes Konto einzahlte. Nicht unter das Zahlungsverbot fallen Zahlungen, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu vereinbaren sind. Dazu gehören Leistungen, für die eine vollwertige Gegenleistung tatsächlich in die Insolvenzmasse

gelangt (BGH, II ZR 276/84). Ebenfalls unschädlich sind Zahlungen, die den sofortigen Zusammenbruch des insolvenzreifen Unternehmens verhindern, bspw. auf Rechnungen für Wasser, Strom oder Heizung nicht aber für Steuerrückstände. Maßstab ist hierfür allein das Interesse der Gläubiger nicht aber der Geschäftszweck der Gesellschaft.

Nach neuer und geänderter Rechtsprechung des BGH fallen Zahlungen der Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung und die Abführung der Lohnsteuer nicht unter das Zahlungsverbot (BGH II ZR 48/06).

Hinzuweisen ist auch auf Veränderungen, die die GmbH-Reform (MoMiG) aller Voraussicht nach bringen wird: Danach soll die Insolvenzantragspflicht nicht mehr im Gesellschaftsrecht, sondern in der Insolvenzordnung geregelt werden. Bei der „Führungslosigkeit“ von Kapitalgesellschaften soll die Antragspflicht auch auf die Gesellschafter erweitert werden. Damit sollen Firmenbestattungen erschwert werden und auch Scheinauslandsgesellschaften wie die Limited, die im Rahmen der europäischen Niederlassungsfreiheit auch in der Bundesrepublik zugelassen werden müssen, von der Insolvenzantragspflicht erfasst werden, obwohl das ausländische Recht, dem sie unterliegen, keine Antragspflicht vorsieht.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Verletzung der Insolvenzantragspflicht einschneidende Folgen für den Geschäftsführer haben kann. Das rechtliche Instrumentarium steht jedenfalls bereit. Unternehmen in der Krise ist deshalb dringend zu raten, sich beratenden Beistand von bdp zu holen.



Matthias Schipper
ist Geschäftsführer der
bdp Venturis Management Consultants GmbH.



Ulrike Dennert-Rüsken
ist Rechtsanwältin und
Steuerberater und seit
1996 Partnerin bei bdp
Berlin.

Wertvolle Häuschen

Mit der Erbschaftsteuerreform werden sowohl die Freibeträge als auch die Bewertungen für Immobilien steigen



Dr. Michael Bormann erläuterte bei Bloomberg TV die Auswirkungen der Erbschaftsteuerreform auf die Immobilienbewertung. Die Fragen stellte Thomas Bauer. Das vollständige Interview finden Sie unter www.bdp-team.de/presse.

Im Sommer soll die Erbschaftsteuerreform verabschiedet werden. Die Reform wurde vom Bundesverfassungsgericht erzwungen, weil bislang die verschiedenen Vermögenspositionen sehr unterschiedlich bewertet werden. Herr Bormann, kann man schon sehen, wer Gewinner und Verlierer dieser Reform sein werden?

Dr. Michael Bormann: Die Antwort hängt davon ab, dass sich ja die Freibeträge für den Steuerzahler verbessern werden. Am besten ist die Steigerung für die Enkel. Dort vervierfacht sich der Freibetrag fast von 51.200 auf 200.000 Euro, für die Kinder verdoppelt er sich fast von 205.000 auf 400.000 Euro und für die Ehegatten steigt er von 307.000 auf 500.000 Euro. Und nun muss man sehen, wie sich die Neubewertung der Immobilien zum Anstieg der Freibeträge

verhält. Wenn sich die Bewertung einer Immobilie nicht vervierfacht, dann ist ein Enkel der am meisten begünstigte.

Also sind die neuen Freibeträge ein echter Vorteil dieser Reform. Aber wie ist es mit der Bewertung? Kann es sein, dass zukünftig eine Immobilie zum Mehrfachen des jetzigen Preises bewertet wird und im Wert deutlich über die angestiegenen Freibeträge hinausgeht?

Ja, das kann passieren. Wir kehren zurück zu einer Unterscheidung von verschiedenen Immobilienarten. Das kennen wir von früher aus dem Bewertungsgesetz. Diese Immobilienarten werden dann entweder nach einem Vergleichswertverfahren oder, bei Objekten die vermietet sind, nach einem Ertragswertverfahren bewertet. Wenn es Objekte sind, für

die kein Vergleichswert vorliegt, dann wird ein Sachwertverfahren angewendet (vgl. Tabelle rechts). Danach wird dann der umbaute Raum, die Grundstücksgröße, die Wohnraumgröße mit herangezogen und mit einem Vielfältiger multipliziert. Das Ergebnis dieser recht komplizierten Bewertungsverfahren wird sein, dass sich die zugrunde gelegten Immobilienpreise für den Erbschafts- oder Schenkungsfall deutlich erhöhen. Das kann in einzelnen Lagen zum Doppelten führen oder gar darüber hinausgehen.

Also kommt es sehr darauf an, ob man das Einfamilienhaus in Stuttgart oder in Rostock erbt.

Exakt! In Rostock wird, wenn es nicht absolut erste Warnlage ist, der Immobilienpreis einfach niedriger sein als in Baden-Württemberg oder Bayern. Und es gibt dort natürlich schon kleinere Einfamilienhäuser, die deutlich über 500.000 Euro Wert haben, sodass es nach neuem Recht im Erbschafts- oder Schenkungsfall durchaus zu einer Besteuerung kommen kann.

Wie fair wird die Bewertung bei vermieteten Mehrfamilienhäusern sein? Die können ja in einem Ballungsraum liegen oder aber dort, wo das Risiko des Leerstands besonders groß ist.

Das wird im Verfahren berücksichtigt, denn das Ertragswertverfahren heißt, dass die Miete angesetzt wird. Und wenn ich in einem strukturschwachen

Dr. Michael Bormann

ist Steuerberater und seit 1992 Gründungspartner der Sozietät bdp Bormann Demant & Partner.





Gebiet wenig Miete erziele, dann ist logischerweise auch mein Ertragswert geringer.

___Nun ist noch nicht ganz klar, ob die Erbschaftsteuerreform rückwirkend zum 01.01.2008 oder vielleicht auch schon zum 01.01.2007 gelten wird. Gibt es Übergangsfristen, die man positiv nutzen kann?

Es ist noch nicht klar, wann und wie dieses Gesetz verabschiedet wird. Der Kabinettsentwurf ist zwar durch. Momentan ist es wahrscheinlich, dass das neue Recht wahlweise noch für Erbschaftsvorgänge 2007 angewendet werden kann, für Schenkungsvorgänge erst ab 2008.

___Es kommt doch auch vor, dass das Finanzamt einen zu hohen steuerlichen Wert ansetzt, den man selbst nicht teilt? Wie geht man damit um?

Als Neuerungen wird dem Steuerbürger erstmals die Möglichkeit eröffnet, den Gegenbeweis anzutreten um zu sagen, die Bewertung des Finanzamtes ist nicht korrekt. Ich kann beweisen, entweder durch Vergleichswerte oder durch Gutachter, dass der tatsächliche Wert deutlich niedriger ist, als der durch das Finanzamt festgestellte.

___Wenn wir uns die verschiedenen Freibeträge anschauen, und noch im Ohr haben, dass Finanzminister Steinbrück versprochen hat, dass „Oma ihr klein Häuschen“ steuerfrei bleibt, stellt sich ja die Frage, ob das so stimmt.

Es hängt sehr viel von der Region ab. Und Omas Häuschen geht ja an die Enkel und deren Freibetrag ist eben nur 200.000 Euro. Da kann in vielen Regionen der Immobilienwert darüber liegen. Wenn wir aber von Vaters oder Mutters Immobilie reden, da sind die Freibeträge 400.000 Euro.

___Gibt es klare Verlierer der Reform?

Ja, natürlich. Das sind alle diejenigen, die größere oder mehrere Immobilien zu vererben haben und damit im Wert über die Freibeträge der Enkel, Kinder oder Ehegatten hinausgehen. Deren Erben werden in jedem Fall sehr viel mehr Erb-

schaftsteuer zahlen, als bisher. Das ist ganz klar.

___Gibt es Alternativen zur Vererbung? Sollte man Schenkungen erwägen?

Dieses Instrument bleibt. Wie schon nach geltendem Recht können die Freibeträge alle zehn Jahre einmal ausgeschöpft werden. Ich kann also Teile verschenken, sodass die Freibetragsgrenzen gerade berührt, aber nicht überschritten werden. Diesen Vorgang kann ich, wenn ich rechtzeitig mit der Übertragung anfangen, alle zehn Jahre wiederholen.

Doch Vorsicht: Man muss sehr genau unterscheiden, ob man ein steuerliches Problem löst oder ein neues schafft, wenn man sich seiner einzigen Ertragsquelle oder Wohnmöglichkeit begibt. Diese Frage sollte auf gar keinen Fall nur unter dem steuerlichen Blickwinkel betrachtet werden. Zur Beratung in unsere Kanzlei kommen nämlich oft Fälle, wo gesagt wurde, solche Konflikte kommen bei uns nicht vor. Wir werden uns über die Generationen hinweg bestens und gütlich einigen. Wenn das aber immer so wäre, dann hätten Anwälte und Berater deutlich weniger zu tun.

___Wird die Erbschaftsteuerreform zu mehr Fairness führen?

Sie wird sicherlich eine gleichmäßigere Bewertung sicherstellen zwischen Immobilienvermögen und Aktien- oder Barvermögen. Sie trifft aber jene, die geplant haben, die Grundversorgung des Wohnens und vielleicht eine Rentenaufbesserung durch Mieteinnahmen über Immobilieneigentum zu regeln. Die werden dann, wenn sie das an die nächste Generation weitergeben wollen, mehr belastet.

___Ist es sinnvoller, eine Immobilie zu vererben, als sie vorher zu versilbern und dann Barvermögen zu vererben?

Das wird erst die Zukunft zeigen, wenn das Gesetz angewendet wird. Wenn es so kommt, wie der Gesetzgeber will, dann wird diese Immobilie ja zum Zeitwert übertragen und damit müsste es egal sein, ob ich die Immobilie oder das Barvermögen vererbe.

Immobilienbewertung bei Vererbung oder Schenkung

Bewertung bisher

Grundbesitzwert = ca. 50 bis 70 % des Verkehrswerts

Bewertung neu

Vergleichswertverfahren

- Vergleichskaufpreise
- Vergleichsfaktorenverfahren, z. B. Durchschnittspreise je qm

Ertragswertverfahren

Ermittlung einer örtlichen Miete, getrennte Ermittlung des Bodenwerts und des Grundstückswerts für Mietwohngrundstücke, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke

Rohertrag (Jahresmiete)
- Bewirtschaftungskosten
= Reinertrag
- Bodenwertverzinsung ⁽¹⁾
= Gebäudereinertrag
x Vervielfältiger ⁽²⁾
= Gebäudewert
+ Bodenwert
= **Grundbesitzwert**

Sachwertverfahren

Ein- und Zweifamilienhäuser sowie Eigentumswohnungen ohne Vergleichswert, Geschäftsgrundstücke und gemischt genutzte Grundstücke ohne Miete

Flächenpreis (Regelherstellereinstellung)
x Bruttogrundfläche
= Gebäuderegelherstellereinstellung
- Alterswertminderung
= Gebäudesachwert
+ Bodenwert
= vorläufiger Sachwert
x Wertzahl ⁽³⁾
= **Grundbesitzwert**

⁽¹⁾ 5 - 6 %, je nach Grundstücksart

⁽²⁾ nach Wertermittlungsverordnung (WertV), abhängig von Liegenschaftszins und Restnutzungsdauer

⁽³⁾ 0,3 - 1,4, nach Tabelle der WertV

Geänderter Anhang

Das kommende Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz wird eine Fülle von Änderungen bei Anhang und Lagebericht bringen



Andreas Eschrich
ist Steuerberater bei
bdp Hamburg.

Im dritten Teil unserer Serie zu den Änderungen durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) möchten wir Ihnen die voraussichtlichen Änderungen im Bereich des Anhangs vorstellen. Abschließend legen wir die Änderungen bei der Erstellung des Lageberichts dar. Zunächst sei erwähnt, dass die Bundesregierung die Umsetzung des BilMoG am 21. Mai 2008 beschlossen hat

Kapitalmarktorientierte Unternehmen haben künftig zusätzlich gemäß des Referentenentwurfs des BilMoG den Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel zu erweitern. Die Aufnahme einer Segmentberichterstattung wird empfohlen. Für die Vielzahl der „normalen“ Unternehmen ist dies aber ohne Bewandnis.

Änderungen im Anhang

Der Anhang ist Teil des Jahresabschlus-

ses von Kapitalgesellschaften und solcher Personenhandelsgesellschaften, die keine natürliche Person als Vollhafter haben.

Dem Anhang kommt neben der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung im Wesentlichen eine Ergänzungs- und Erläuterungsfunktion zu. Hier werden z. B. Bewertungsprämissen oder genutzte Wahlrechte im Jahresabschluss dargestellt. Die wesentlichen Änderungen stellen sich wie folgt dar:

Übersicht zum Anteilsbesitz

Künftig ist es nicht mehr notwendig, im Anhang eine gesonderte Anteilsbesitzliste aufzunehmen bzw. ergänzend eine separate Anlage zu erstellen, da durch die Neuregelung der zwingenden Offenlegung im elektronischen Handelsregister ohnehin eine Anteilsbesitzliste zu hinterlegen ist.

Haftungsverhältnisse

Die Gründe für die Einschätzung des Unternehmers über das Risiko der Inanspruchnahme aus Haftungsverhältnissen sind künftig zusätzlich anzugeben.

Darstellung außerbilanzieller Geschäfte

Rechtsgeschäftliche Vereinbarungen, die nicht bilanziell abgebildet werden (z. B. Factoring, Leasing, Konsignations-

lager-Vereinbarungen) sind künftig nach Art, Zweck und ihren finanziellen Auswirkungen im Anhang darzustellen, wenn der Umfang relevant für die Jahresabschlussadressaten ist.

Angabe nicht marktüblicher Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

Sofern das Unternehmen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen macht, die nicht zu marktüblichen Bedingungen erfolgen, so ist dies künftig anzugeben.

Im Wesentlichen sind hier die Art der Beziehung sowie der Wert der Geschäfte anzugeben, (sofern dies wesentlich für die Finanzlage des Unternehmens ist). Wenn die gesellschaftsrechtliche Beziehung mittelbar oder unmittelbar innerhalb eines Konzerns gegenüber einer 100 prozentigen Tochtergesellschaft besteht, brauchen keine Angaben gemacht zu werden. Hier greifen bereits allgemeine Vorschriften des Konzernrechtes.

Aufschlüsselung des Honorars des Abschlussprüfers

Künftig sind sämtliche Honorare, die der Abschlussprüfer dem Unternehmen im Geschäftsjahr in Rechnung gestellt hat anzugeben und nach Leistungskategorien aufzuschlüsseln. Bisher war nur das



vom Unternehmen im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar anzugeben, die Angaben sind wie bisher nur von mittelgroßen und großen Gesellschaften zu machen.

Angaben zu „Anteilen an Spezialfonds“
Sofern das Unternehmen Anteile an Spezialfonds im Sinne von § 2 Abs. 2 InvG (Fonds mit nur sehr geringer Zahl von Anlegern) hat, sind folgende Informationen anzugeben:

- Zweck des Erwerbs
- Buchwert und beizulegender Zeitwert der Anteile
- Betrag des während des Geschäftsjahres thesaurierten Gewinns
- kumulierte thesaurierte Gewinne
- Betrag des während des Geschäftsjahrs ausgeschütteten Gewinns
- kumulierte ausgeschüttete Gewinne
- Aufgliederung des anteiligen Fondsvermögens in die zugehörigen Vermögensgegenstände und Schulden

Änderungen im Lagebericht

Große und mittelgroße Kapitalgesellschaften sowie gleichgestellte Personengesellschaften haben ergänzend zum Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen. Auch ihm kommt eine Ergänzungsfunktion zu, um zusammen mit dem Jahresabschluss die wirtschaftlichen Verhältnisse des Unternehmens möglichst korrekt darzustellen.

Die Änderungen betreffen im Wesentlichen wiederum sogenannte kapitalmarktorientierte Unternehmen.

Angaben zum Risikomanagementsystem
Künftig sind im Lagebericht die wesent-

lichen Merkmale des internen Risikomanagementsystems darzulegen. D. h. es sind die Prozesse und Strukturen des internen Risikomanagementsystems in Bezug auf den rechnungslegungsbezogenen Teil zu beschreiben. Sofern ein solches System nicht existieren sollte, ist dies anzugeben.

Erklärung zur Unternehmensführung
Kapitalmarktorientierte Unternehmen haben eine sogenannte „Corporate Governance-Erklärung“ („Entsprechenserklärung“) abzugeben. Diese ist bislang weder Bestandteil des Jahresabschlusses noch des Lageberichts. Allerdings ist im Lagebericht schon jetzt hierauf hinzuweisen. Die Entsprechenserklärung ist nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung.

Künftig soll die Entsprechenserklärung im Lagebericht wiedergegeben werden. Daneben sollen relevante Angaben zu den Unternehmensführungspraktiken sowie eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat erfolgen.

Auch im Bereich der Änderungen des Anhangs und Lageberichts konnten wir Ihnen hier nur einen kurzen Überblick verschaffen. Die relevanten Änderungen für Ihr Unternehmen sprechen wir gerne individuell mit Ihnen in einem persönlichen Gespräch durch.

Im abschließenden Beitrag unserer Serie werden wir Ihnen in der nächsten Ausgabe die geplanten Änderungen in der Konzernrechnungslegung vorstellen.

Steuernews

An Kinder verschenkte Forderung gegen eine GmbH ist anzuerkennen



Schenkt der beherrschende GmbH-Gesellschafter Darlehensforderungen gegen die GmbH an seine minderjährigen, ebenfalls an der GmbH beteiligten Kinder, ist dies steuerlich anzuerkennen. Die vereinbarten Schuldzinsen sind weiterhin Betriebsausgaben der GmbH und die Kapitaleinkünfte beim Nachwuchs zu erfassen. Damit überträgt der BFH die eingeschränkte Anerkennung von Darlehensschenkungen durch Einzelunternehmer oder beherrschende Personengesellschafter nicht auf die GmbH.

Eine Kreditgewährung durch beherrschende GmbH-Gesellschafter ist auch bei ungesicherten Darlehen anzuerkennen, die keine ausdrückliche Rückzahlungsregelungen enthalten. Vertrag und Zinsregelungen können dabei auch mündlich abgeschlossen sein, sofern die Vereinbarung durch anschließende Umsetzung in der Praxis nachweisbar ist. Geht die Darlehensschenkung an Minderjährige und werden anschließend zwischen dem Kind und der GmbH neue Kreditverträge abgeschlossen, so bedarf es der Mitwirkung eines Ergänzungspflegers. Das gilt allerdings nicht, wenn lediglich eine bestehende Darlehensforderung verschenkt wird, aber kein neuer Vertrag abgeschlossen wird. Die Darlehensgewährung durch beherrschende GmbH-Gesellschafter an die GmbH und anschließende Schenkung an minderjährige Kinder stellt ebenfalls keinen Gestaltungsmissbrauch dar.

BFH 19.12.07, VIII R13/05

Rüdiger Kloth

ist Steuerberater und seit 1997 Partner bei bdp Hamburg.

Fax an bdp Berlin: 030 - 44 33 61 54
Fax an bdp Hamburg: 040 - 35 36 05

Ja, ich möchte gerne weitere Informationen.

- ☐ Ich interessiere mich für die Beratungsleistungen von bdp und möchte einen Termin vereinbaren. Bitte rufen Sie mich an.
- ☐ Innovative Unternehmensfinanzierungen interessieren mich. Bitte begleiten Sie mich bei einem Finanzierungsvorhaben.
- ☐ Ich möchte mich insolvenzrechtlich beraten lassen. Bitte kontaktieren Sie mich.
- ☐ Ich habe Immobilien zu vererben oder zu verschenken. Bitte vereinbaren Sie einen Termin.

Name

Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Unterschrift



Rechtsanwälte · Steuerberater
Wirtschaftsprüfer
————— Sozietät —————

Berlin
Danziger Straße 64
10435 Berlin

Bochum
Hattinger Straße 350
44795 Bochum

Bremen
in Kooperation mit
Graewe & Partner
Bredenstraße 11
28195 Bremen

Dresden
Hansastraße 18
01097 Dresden

Hamburg
Valentinskamp 88
20355 Hamburg

München
Maximilianstraße 10
80539 München

Rostock
Kunkeldanweg 12
18055 Rostock

Schwerin
Demmlerstraße 1
19053 Schwerin

Internet + E-Mail
www.bdp-team.de
info@bdp-team.de

Telefon + Fax bdp-Berlin
Tel. 030 – 44 33 61 - 0
Fax 030 – 44 33 61 - 54

Telefon + Fax bdp-Hamburg
Tel. 040 – 35 51 58 - 0
Fax 040 – 35 36 05

Herausgeber
bdp Venturis Management
Consultants GmbH
v. i. S. d. P. Matthias Schipper
Danziger Straße 64
10435 Berlin

Realisation + Redaktion
flamme rouge gmbh
www.flammerouge.com